

# **Satzung Jägerschaft Saalkreis e.V.**

## **Im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Satzung in der Fassung vom XX.XX.XXX (Sitzungsdatum der Beschlussfassung)

### **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen Jägerschaft Saalkreis.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist in 06193 Wettin –Löbejün.

### **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen. Er wirkt für die Erhaltung und Gestaltung ihrer Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umweltschutzes, des Tierschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Tierschutzes durch Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die freilebende Tierwelt.
  - b. Eintritt für die Wahrung des Jagdausübungsrechtes für alle jagdberechtigten Vereinsmitglieder\* in den Jagdgebieten des Alt-Saalkreises.
  - c. Pflege ethisch-jagdlicher Tradition als Bestandteil der deutschen Nationalkultur.
  - d. Entwicklung und Erhaltung gesunder Wildpopulationen und ihre sachgemäße Hege und Regulierung unter Beachtung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei.
  - e. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkung und Abwehr schädlicher Einflüsse.
  - f. Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der Jagd wissenschaft und Bewegungen die für Umwelt und Tierschutz eintreten.

- g. Aus-und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere des Jägernachwuchses auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis und des Umwelt- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung.
  - h. h. Förderung des Jagdhundewesens und Falknerei sowie des jagdlichen Brauch- und Schrifttums.
  - i. Durchsetzung der Disziplinarordnung des DJV.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle Inhaber eines Jagdscheines sein sowie jede Person, die zum Erwerb eines Jagdscheines nach § 15 (5) des Bundesjagdgesetzes berechtigt ist.
2. Zur Aufnahme in die Jägerschaft, ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Jagdjahres (31.03.) wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Mit der Aufnahme ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. und die Anerkennung dieser Satzung verbunden.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste durch die Mitgliedervollversammlung der Jägerschaft an Mitglieder und Nichtmitglieder der Jägerschaft verliehen werden. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Ist ein Mitglied länger als 2 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Neben den Vereinsorganen, sind die Hegeringleiter und die Obleute der Facharbeitsgruppen zur Unterstützung des Vorstandes tätig.
3. Die Ob Leute übernehmen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes, der Facharbeitsgruppen (FAG).
  - FAG Jagdliches Brauchtum
  - FAG Jagdgebrauchshundewesen
  - FAG Jagdliches Schießen
  - FAG Wildbewirtschaftung
  - FAG Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. 3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tag, und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Vollmachten sind zugelassen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen.
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils einzeln. Der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, der Schatzmeister und der Schriftführer den Verein vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Jägerschaft. Er unterrichtet die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten der Jägerschaft, des Landesjagdverbandes und über aktuelle Fragen des Jagdwesens.
6. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Jägerschaft entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Wildbiologie.

## **§ 11 Kooperativer Beitritt**

Über den kooperativen Beitritt der Jägerschaft in einen anderen gemeinnützigen Verein bzw. eines anderen gemeinnützigen Vereines in die Jägerschaft entscheidet die Mitgliederversammlung der Jägerschaft Saalkreis e. V.

\* Die in dieser Satzung gewählte männliche Form wurde zur Vereinfachung der Lesbarkeit gewählt. Diese bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und andere Geschlechteridentitäten.